

Friedhofsgebührensatzung

**für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Wahlscheid.**

vom 02. August 2011

Die Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- | | |
|--|---------------|
| (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.200,00 Euro |
| (2) pflegefreie Gemeinschaftsgrabstätten/Kolumbarium | |
| a) Rasenerdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.600,00 Euro |
| b) Rasenurnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.140,00 Euro |
| c) Baumurnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.140,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung/Kolumbarium je Nische (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.140,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr/Kolumbarium je Nische und Jahr | 38,00 Euro |

(3) *Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht*

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.200,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	375,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung / je Grab und Jahr	40,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung / je Grab und Jahr	12,50 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren für Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberchtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,20 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der Friedhofsgebührenkalkulation (Seite 24 und 25) errechnet.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) *Grundgebühren*

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	390,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	390,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	640,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	69,00 Euro

(2) *Besondere Gebühren*

a) Orgelspiel für Nichtgemeindemitglieder	100,00 Euro
b) Benutzung der Trauerhalle	67,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) *Umbettung auf demselben Friedhof*

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	750,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.200,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	84,00 Euro

(2) *Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof*

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	560,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	915,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	63,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	390,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	640,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	69,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Reihengrabmals	10,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines Wahlgrabmals	10,00 Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34. der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02. August 2011

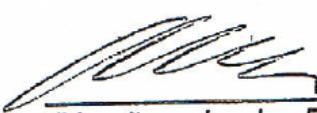
**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02. August 2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04. März 2008 außer Kraft.

Wahlscheid, den 02. August 2011

Die Friedhofsträgerin




(Vorsitzender des Presbyteriums)


(Presbyteriumsmitglied)


(Presbyteriumsmitglied)

**Auszug aus dem Protokollbuch
des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlscheid**

Wahlscheid, den 02.08.2011

Zur heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung nach Artikel 116 Abs. 2 der Kirchenordnung 7 Mitglieder des Presbyteriums erschienen.

Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 13 Mitglieder (1 Pfarrer, 10 Presbyter/Presbyterinnen, 2 gewählte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen)

Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

Beschluss-Nr. A 2. b)

Beschlussempfehlung: Auf Empfehlung des Friedhofsausschusses beschließt das Presbyterium die als Anlage beigelegte Friedhofgebührensatzung entsprechend der Gebührenempfehlung der Kommunal- und Unternehmensberatung Robert Roller. Die erforderlichen kirchenaufsichtlichen und staatlichen Genehmigungen sind einzuholen.

Beschlussergebnis: einstimmig angenommen mit 7 Stimmen.

R. Bartha, Pfr.
(stellv. Vorsitzende)

Decker
(Mitglied)

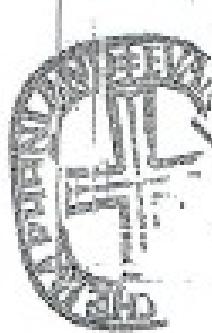
Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Wahlscheid, den 03.08.2011


.....

R. Bartha, Pfr.

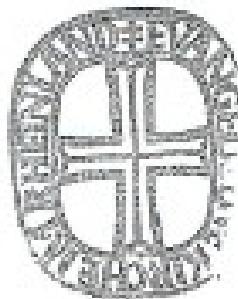




Genehmigt
bis zum 13. September 2014

Düsseldorf, den 13. September 2011

Schriftstück-Nr. 1027067



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Karsten Stegeman

Genehmigt/Geändert
Köln, den 22.09.2011
Bezirksregierung Köln
21.09.06 - 228/11
im Auftrag

E. O. D. 24



(Eichel)
Regierungsberaterin